

MHR

Mitteilungen des
Hamburgischen Richtervereins
Nr. 3/2014



INHALT

15. September 2014

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Podiumsdiskussion zu ForumStar (<i>Focken</i>)	3
Die StVO in Gerechter Sprache (<i>Bertram</i>)	6
Justiz im Dialog (<i>Red.</i>)	9
Neue Rechtsprechung zum richterlichen Arbeitszimmer (<i>Hirth</i>)	10
DRB-Aktuell (<i>Red.</i>)	10
Experimentierfeld Jugendstrafrecht (<i>Gold-Pfuhl</i>)	12
Ausstellung „Krieg & Propaganda“ (<i>Bertram</i>)	14
Internationale Presse (<i>Hirth</i>)	16
Veranstaltungen (<i>Hirth</i>)	17
Jubiläen (<i>Red.</i>)	18
Redaktionsschluss	18
Einladung zur Diskussionsveranstaltung: Standortvorteil Justiz	19

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

20355 Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude -

Hamburger Sparkasse, Konto 1280/143 601, BLZ 200 505 50

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 428 43 7302 ✉ mhr@richterverein.de [www: richterverein.de/mhr](http://www.richterverein.de/mhr)

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Sommerpause – und damit auch das Sommerloch – ist vorüber und damit ist wieder Zeit für eine neue Ausgabe der MHR.

Aufgrund der Urlaubszeit fällt diese Ausgabe der MHR schmaler aus als andere Ausgaben. Es findet sich aber auch diesmal wieder Interessantes aus den Bereichen „Historisches“ und „Aktuelles“.

So informiert uns unser Kollege Herr Focken über die neuesten Entwicklungen in Sachen elektronischer Akte und ForumStar. Herr Bertram informiert uns u.a. über eine – sehr interessant klingende – Ausstellung im Museum für Kunst und Gewerbe.

Seitens der Redaktion möchte ich Sie mittels der Veröffentlichung „DRB-Aktuell“ des Deutschen Richterbundes einerseits informieren über gewesene und zukünftige Veranstaltungen im Rahmen der Reihe „Justiz im Dialog“, einer Veranstaltungsreihe des Deutschen Richterbundes und der Landesverbände zu verschiedenen aktuellen Justizthemen. Weiterhin möchte ich Sie informieren über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Justiz. Zu nennen ist hier insbesondere eine Meldung aus Bayern, wonach ein wegen schwerer Verbrechen Beschuldigter wegen Überlastung der Strafjustiz aus der Untersuchungshaft entlassen werden musste.

Der eine oder andere Leser vermisst vielleicht die Fortsetzung des Beitrags von Herrn Kopp zum Thema „Versorgungsansprüche“. Die Fortsetzung dieses Beitrages wird in der nächsten Ausgabe erfolgen, da Herr Kopp sich vorrangig anderen wichtigeren Aufgaben zuwenden musste.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe. Vielleicht denken Sie hierbei auch schon ein wenig an die nächste Ausgabe der

MHR, die wiederum mit interessanten Artikeln gefüllt werden will.

Herzlichst

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius
AG Hamburg-St. Geog, Abt. 912
Tel.: 040/ 42843 7302
E-Mail: Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de

Forum Star – wohin geht die Reise?

Der Kommunikationsverein Hamburger Juristen und der Hamburgische Richterverein hatten für den 17.06.2014 zu einer Podiumsdiskussion zum Thema „Mit Forum Star zur E-Akte?“ eingeladen. In der gut gefüllten, aber nicht überfüllten Grundbuchhalle diskutierten Walter Groß (1. Vorsitzender des bay. Richtervereins), Dr. Thomas Dickert (Abteilungsleiter im Bay. Staatsministerium der Justiz), Torsten Harms (Vorsitzender des Haupttrichterrats Berlin), Wolfgang Siewert (Leiter des hmb. Justizverwaltungsamtes) und der Verfasser. Im Vorfeld hatte es Schwierigkeiten gegeben, einen Moderator zu finden, denn das Thema wurde doch als einigermaßen „heiß“ angesehen. Mit dem Präsidenten des Amtsgerichts Bremen, Klaus Schlüter, konnte dann ein „neutraler“ Moderator eines Nicht-Forum-Star-Landes gewonnen werden.

Die Veranstaltung entwickelte sich dann weit weniger spannend als gedacht oder befürchtet. Dr. Dickert räumte ein, dass Forum Star ergonomisch nicht auf der Höhe und zudem fehlerbehaftet sei. Man habe bei der Entwicklung des Programms nicht auf Einheitlichkeit in den Fachaufsätzen geachtet, sondern unterschiedliche Projektgruppen jeweils eigene Entwicklungen einbringen lassen. Auch habe man die „80/20-Regel“ nicht beachtet, wonach sich mit 20 % aller denkbaren (Formular-) Varianten 80 % aller Vorgänge abbilden lassen. Stattdessen habe man versucht, 99 oder 100 % aller denkbaren Varianten im Programm vorzusehen mit der Folge einer großen Komplexität und schwierigen Beherrschbarkeit. Mit der hohen (vierstelligen) Zahl der unerledigten „Tickets“ zur Fehlerbehebung in Bayern war Dr. Dickert sichtlich unzufrieden und meinte auf die Zukunft bezogen: Es sei klar, wenn die E-Akte komme (und möglichst nicht erst dann), müsse Forum Star funktionieren. Wolfgang Siewert als Vertreter der Hamburger Justizbehörde stimmte zu.

Mit diesem Eingeständnis der ergonomischen Mängel und der Fehlerhaftigkeit des Systems war die Luft raus aus der Veranstaltung, obwohl der eine oder andere Zuhörer sicher gerne noch seine Meinung gesagt hätte – wozu es auf Grund der fortgeschrittenen Stunde nicht mehr kam.

Wie geht es nun weiter? Die öffentlich zugestandene Mangelhaftigkeit des Programms verbessert die Arbeitsbedingungen am Gericht noch nicht. Es bleibt zudem die Frage, warum die Mangelbehebung so unendlich lange dauert und so undurchschaubar ist. Dabei geht es nicht um Formulierungsfragen, die in Hamburg vielleicht als Fehler empfunden werden, in anderen Verbundländern aber gängig sind. Wer einmal erlebt hat, dass sich 25 Zivilrichter am Amtsgericht Mitte nicht auf ein, auch nicht auf zwei, sondern mit Mühe auf vier Papierformulare zur Anordnung des Bagatellverfahrens nach § 495a „einigen“ konnten, der wird Verständnis für die Mühen der Abstimmung über Formulierungen im Forum Star-Länderverbund aufbringen¹. Nein, es geht einerseits um klare Fehler und Mängel (im Textsystem und im Fachverfahren) und andererseits um die Gewährleistung von Benutzerfreundlichkeit durch Ergonomie. Hinsichtlich der schleppten Fehlerbehebung kann die „Schuld“ wohl nicht nur Bayern zugewiesen werden. Zwar ist dort das Grundproblem angelegt, dass es an einer Offenlegung der bekannten und gemeldeten Fehler – und an deren zügiger Behebung – fehlt. Das Fehlen klarer Meldewege mit eindeutigen Rückmeldungen und Kategorisierungen (Fehler ist Anwenderfehler, Fehler ist kein Fehler, aber benutzerunfreundlich, und wird geändert/nicht geändert usw.) müssen sich aber auch die übrigen Verbundländer zuschreiben lassen. Insgesamt vermittelt das Projekt Forum Star jedenfalls nicht den Eindruck, an der Mitwirkung der Anwender bei der Verbesserung des Systems irgendein Interesse zu haben.

¹ Diese Problematik ließe sich wohl nur beseitigen, wenn durch Rechtsverordnung des Bundes bestimmte Formulierungen vorgegeben würden, also z.B. geregelt würde, ob Urteile erlassen, verkündet, gesprochen usw. werden. Einen entsprechenden Ansatz verfolgt § 76a GBV für das Datenbankgrundbuch.

Wie verträgt sich Forum Star mit der E-Akte?² Die Justizbehörde, hier bemüht um frühzeitige Information und Transparenz, hatte die Gerichtsleitungen und Personalvertretungen am 02./03.07.2014 zu einer Präsentation eingeladen. Die Veranstaltung hinterließ einen zwiespältigen Eindruck. RiOLG Lindinger vom OLG München konnte nicht nur die technischen Hintergründe erläutern, sondern auch schon ganz konkret zeigen, wie die E-Akte auf dem Monitor des Rechtsanwenders aussehen wird³. Das gilt jedenfalls dann, wenn Hamburg sich für das von Bayern in Zusammenarbeit mit IBM entwickelte Produkt „eIP“ entscheidet, wofür vieles spricht⁴. Unter Aufwendung erheblicher Haushaltsmittel wird hier von professionellen Softwareentwicklern und –ergonomen nicht gekleckert, sondern geklotzt. Zu wünschen wäre entsprechendes finanzielles und personelles Engagement bei der Weiterentwicklung von Forum Star! Wenn das Produkt eIP hält, was die Präsentation verspricht, werden wir ein komfortabel zu bedienendes Werkzeug an die Hand bekommen, das umso mehr Nutzen verspricht, je komplexer der zu Grunde liegende Fall ist. Befremdlich allerdings war die gebetsmühlenhaft wiederholte Behauptung des Referenten, die E-Akte habe „nichts mit Forum Star zu tun“. Das ist richtig und falsch zugleich. Rechtsanwender aus den Fachgerichtsbarkeiten, in denen eine funktionierende Software (z.B. Eureka) existiert, können sich in der Tat entspannt zurücklehnen, denn die E-Akte funktioniert auch mit dieser Software. Anders in der ordentlichen Gerichtsbarkeit: Wer Forum Star hat, wird es nicht los. Denn wenn beim Durchblättern der E-Akte die Entscheidung gefallen ist, z.B. einen Sachverständigen zu beauftragen, wird dieser Beschluss in Forum Star erstellt werden müssen.

² Einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die in Hamburg eingerichteten Projektgruppen gibt Lanzius, MHR 2/2014, S. 20 ff.

³ Nachzulesen unter <http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/0041/projekte/erv/eIP>.

⁴ Zu der nordrhein-westfälischen Alternative e²A siehe z.B. <https://www.edvgt.de/media/Tagung09/Praesentatione/erg-e-akte.pdf>.

Abgesehen davon, dass Forum Star dann – siehe oben – „funktionieren“ muss, stellen sich zahlreiche Fragen zum Arbeitsablauf und zur Verteilung der Aufgaben zwischen Geschäftsstelle und Rechtsanwender. Wer bisher gutwillig in Forum Star gearbeitet hat, dabei aber beispielsweise die Zustellarten und –empfänger nicht im mühsam zu bedienenden Empfängermodul angepasst, sondern schlicht per Kugelschreiber korrigiert hat, wird elektronisch so nicht weiterarbeiten können. Und alle komplexeren Verfügungen z.B. im Strafbereich – angefangen schon bei der Umladung eines Zeugen und gleichzeitiger Abladung eines anderen⁵ –, die derzeit noch handschriftlich „repariert“ werden können, müssten entweder in zahllose Einzelschritte zerlegt oder eben doch in Papierform verfügt werden.

Niels Focken

Nachtrag

Ein kurios anmutender „Blick in die Zukunft“ findet sich in der „Kienbaum-Studie“ mit dem Titel „Organisation der Amtsgerichte“ (Oktober 1991). Dort heißt es auf Seite 125:

2.4.3. Die Relationsmaschine

Im Augenblick vielleicht noch visionär ist die dritte Anwendungsmöglichkeit von EDV am Richterarbeitsplatz: die „Relationsmaschine“. In der täglichen Arbeit ergibt sich die Hauptbelastung der Richter aus der enormen Fülle an einzelnen Fakten und rechtlichen Vorstellungen, die die Anwaltschaft den Richtern vorlegt. Das Strukturieren und Durcharbeiten der oft sehr umfangreichen Schriftsätze ist ein langwieriger und mühsamer Vorgang. Fast alle Richter arbeiten in diesem Bereich mit Hilfsmitteln: Handschriftlich werden Gliederungen oder Notizzettel parallel zur Akte mitgeführt, manche Richter schreiben sich die Kernsätze der Parteivorträge eigens aus den Schriftsätzen heraus.

⁵ Forum Star produziert in diesem Fall zwar tückischerweise einen korrekten Erledigungsvermerk, vertauscht aber die Personen.

In diesen Fällen könnte eine EDV-Unterstützung so aussehen:

- *Die Schriftsätze der Parteien/Anwälte werden eingescannt oder gleich als Electronic Mail über Modem zugesandt.*
- *Der Richter liest am Bildschirm den Text und markiert die entsprechenden Begriffe, z.B. „Schadensersatz“, mit Maus oder Lichtgriffel.*
- *Der Computer ordnet den Text entsprechend den Vorgaben des Richters, sucht die entsprechenden Passagen heraus und stellt die gegensätzlichen Parteivorträge geordnet einander gegenüber.*

Eine solche Aufbereitung der Texte ist auch in automatisierter Form möglich: Eine intelligente Software nimmt den Zuordnungsprozess selbst anhand bestimmter vorher „gelernter“ Schlüsselbegriffe vor. ...“

Möglicherweise erreicht uns diese Zukunft sogar schneller als gedacht: Im Rahmen der derzeit laufenden Arbeitsgemeinschaft "Verfahrenserleichterungen im Prozessrecht" hat die Berliner Arbeitsgruppe nach Informationen der Redaktion vorgeschlagen, § 130 ZPO um folgenden Absatz 2 zu ergänzen:

(2) Die vorbereitenden Schriftsätze sind mit Absatznummerierungen zu versehen. Zu jedem neuen Tatsachenvortrag oder Tatbestandsmerkmal ist eine eigene Absatznummer zu vergeben. Der Gegner hat dieselbe Absatznummerierung zu verwenden und bei neuem Vortrag weitere Absatznummern zu verwenden. Eine für ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal vergebene Absatznummer ist durchgängig/weiterhin zu verwenden.

Die Berliner Arbeitsgruppe verspricht sich hiervon folgende Vorteile: Es sei eine Beschleunigung der Streitverfahren zu erwarten, wenn der jeweils gegnerische Sachvortrag auch für das Gericht auf den ersten Blick dem gegnerischen Vortrag zuzuordnen ist.

Ein zusätzlicher Beschleunigungseffekt sei zu erwarten, wenn im Zuge der einzuführenden elektronischen Akte die Absatznummern indexiert werden können und sodann über ein Mindmapping-Programm dem jeweils gegnerischen Vortrag schon durch Verknüp-

fung der Absatznummern zugeordnet werden können, sodass der Richter/die Richterin auf Knopfdruck den gesamten Parteivortrag zu einem Tatbestandsmerkmal auf einen Blick zusammenfassen und übersehen kann.

Wie verfahren werden soll, wenn ein Anwaltsschriftsatz den Anforderungen des neuen § 130 Abs. 2 ZPO nicht entspricht, wird in dem Vorschlag freilich nicht ausgeführt. Mancher Richter im Zivilbereich wäre bereits froh, wenn er Anwaltsschriftsätze mit substantiiertem Vortrag erhalten würde.

Red.



Die Straßenverkehrsordnung in Gerechter Sprache

„Zu Fuß Gehende“, „Rad Fahrende“, „Fahrzeugführende“ und andere „Am Verkehr Teilnehmende“.

1. Mit der StVO und anderen Straßenverkehrsgesetzen verbinden die meisten von uns (soweit sie nicht beruflich damit befasst waren oder sind) wohl nur die Erinnerung an den theoretischen Teil der eigenen Fahrprüfung. Wer altmodisch genug ist, noch einen „Schönfelder“ zu bedienen, weiß, dass sich die einschlägigen Vorschriften¹ zurzeit auf insgesamt über 220 Dünndruckseiten belaufen. Dass ständige Änderungen den Bestand aufblähen, ist dann lästig, aber offenbar unvermeidbar – wofür jedenfalls eine Vermutung streiten sollte. Nun aber hat es der Gesetzgeber geschafft, diese Vermutung für eine Reihe seiner neuen Kreationen zu widerlegen, und zwar gründlich.

Lassen wir es bei der Straßenverkehrsordnung (StVO) bewenden. Bis zu deren Neufassung vom 6. März 2013² sprach sie u.a. vom „Verkehrsteilnehmer“³ „Fahrzeugführer“⁴, „Radfahrer“ und „Führer von Kraftfahrzeugen“⁵, letztlich vom „Fußgänger“⁶.

¹ Insb. die Nummern 35: StVG, 35 a: StVO und 35 b: StVZO.

² Siehe BGBl. I S. 367.

³ So in den „Grundregeln“ § 1 (2).

⁴ ... er darf „nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht“, § 3 (1) 1 a.F.; siehe auch § 23 a.F.: „Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers“

⁵ „Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn... usw.; weiter § 23 (3) „Radfahrer und Führer von Kraftfahrzeugen dürfen sich nicht an Fahrzeuge anhängen. Sie dürfen nicht freihändig fahren“

⁶ Was Fußgänger müssen oder unter bestimmten Bedingungen dürfen, regelte § 25 a. F., zur Rücksichtnahme auf sie, die der Kraftfahrer zu nehmen hat, vgl. §§ 2 (5) Satz 2, 26 a.F.,

Was ist daraus geworden? Um von hinten anzufangen: „Auf zu Fuß Gehende“ ist Rücksicht zu nehmen (§2 (5) Satz 2 n. F.), und auf dem Überweg haben die „zu Fuß Gehenden“ ihren Vorrang (§ 26 n. F.) behalten, aber auf der Fahrbahn darf nur ausnahmsweise „gegangen werden“. Zumal bei Dunkelheit „muss einzeln hintereinander gegangen werden“ (§ 25 n. F.). „Wer ein Fahrrad fährt“, dem wird mitgeteilt „Es darf nicht freihändig gefahren werden“ (§ 23 (3) n. F.), und „Mit Fahrrädern muss einzeln hintereinander gefahren werden“ (§ 2 (4) 1 n. F.). Über die alte Pflicht des Fahrzeugführers, seine Geschwindigkeit strikt zu regulieren, heißt es nun: „Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird“ (§ 3 (1) 1 n. F.) Der „Verkehrsteilnehmer“ der einleitender Grundregel (§ 1 (2) a. F.) mutiert zu „Wer am Verkehr teilnimmt“ (§ 1 (2) n. F.); im Plural sind das dann „am Verkehr Teilnehmende“ (§14 (1) n. F.).

Der neue Stil ist so offensichtlich miserabel - umständlich und schwerfällig, auf die Verlaufsform und das Passiv getrimmt, verwaschen und unscharf -, dass man wohl fragen möchte, was der Gesetzgeber sich hier dachte. Hat er doch wohl die Aufgabe, klar und deutlich zu bestimmen, wer was zu tun oder zu lassen hat. Natürlich kann man auch aus dem neuen Text noch alles Nötige herauslesen, etwa dass der Fahrzeugführer auf den Fußgänger Rücksicht nehmen muss - selbst dann noch, wenn dieser just einmal gar kein „Gehender“, sondern vielleicht ein ihm störend im Wege „Stehender“ ist^{6a}. Die grässlich gewundenen Passivkonstruktionen („es muss einzeln hintereinander gegangen bzw. gefahren werden“ und dergleichen) lassen natürlich noch erschließen, wer wie ge-

^{6a} Diese Unschärfe des Ausdrucks hat sich auch sonst eingefressen: Auch Studenten sind – entgegen heutigem Sprachgebrauch - nicht immer und notwendig zugleich „Studierende“. Sie bleiben „Studenten“ (oder, sofern es auf das Geschlecht überhaupt ankommt, „Studentinnen“), auch wenn sie auf lange Reisen gehen, krank sind oder aus anderen Gründen kein „studierendes“ Leben führen, sofern und solange sie nur immatrikuliert sind.

hen oder fahren darf; aber dergleichen würde schon im kindlichen Schulheft von Lehrerhand rot angestrichen werden. Allerdings käme kein Kind auf den Einfall, sich so verschoben auszudrücken. Warum also diese offensichtlichen „Verschlimmbesserungen“?

2. Was hier vor sich gegangen war, ist schnell erzählt: Neben den Sachkennern der Materie – des in Details komplizierten, weitläufigen Verkehrsrechts – hatten auch andere Gremien dabei *ihren* spezifischen Auftrag zu erfüllen. Der bestand darin, dem alten Text, koste es was es wolle, ein „*geschlechtergerechtes*“ Sprachkorsett zu verpassen. „Fahrzeugführer“, „Radfahrer“ und „Fußgänger“ – in deren Augen samt und sonders keine Allgemeinbegriffe, sondern männliche Figuren – hatten zu verschwinden, zumal entsprechende Relativsätze („der“, „welcher“ usw.) das Maskulinum noch einmal hervorkehrten. Schließlich gab es den amtlich abgesehenen „*Bericht der Arbeitsgruppe Rechtsprache*“ vom 17. Januar 1990 „*über maskuline und feminine Personenbezeichnungen*“⁷. Es war also überfällig, auch dem Verkehrsrecht zu Leibe zu rücken. Andernorts war „altes Gerümpel“ längst abgeräumt worden, seit dem Startschuss waren fast 25 Jahre vergangen und die Zahl der Ausschüsse, Arbeitskreise, Initiativen und Gleichstellungsbeauftragten, die auf Betäti-

⁷ BT-Drs. 12/1041 – ein immerhin noch auch um sprachliche Vernunft bemühtes Dokument, dessen Verfasser mit erkennbarer Verzweiflung ihrem Publikum den Unterschied zwischen grammatischem „Genus“ und biologischem Geschlecht (sexus) vor Augen zu stellen suchen und zu dem resignierenden Fazit gelangen, nur großer Sprachkunst könne die Überbrückung der Kluft zwischen Sprache und Ideologie (ihre Bezeichnungen sind freundlicher!) noch gelingen; Näheres dazu bei Bertram in NJW 1997, 1684 f: „*Gesetzessprache mit Verfallsdatum*“, ders. MHR 4/1996, 8 ff: „*Gesetzgebers neue Kleider*“. Die herkömmliche deutsche Sprache war von der Sünde, die ihr später angedichtet wurden, völlig frei. Erst die eifernde Gleichsetzung von genus und sexus hat sie dann in der Tat (statt Emanzipation zu fördern) sexualisiert, dazu knapp und deutlich Dieter Zimmer „*Deutsch und anderes – Die Sprache im Modernisierungsfieber*“, 1997, dort „*Die Berichtigung – Über die Sprachreform im Zeichen der Politischen Korrektheit*“, S. 105 ff, insb. 161 – 176.

gung drängten, war inzwischen Legion geworden; diese hatten sonst überall ihre Spuren längst hinterlassen. Selbst der genannte Bericht von 1990 hatte eine lange Vorgeschichte gehabt und war nur eine Etappe auf einem Wege gewesen, der gewiss weit mehr als zwanzig Jahre zuvor begonnen hatte. Ein einschlägiger Aufsatz der Münchener Oberregierungsrätin Marianne Grabrucker in der ZRP 1/1988 „*Die Rechtssprache ist männlich*“⁸, führt seinerseits schon ältere Literatur für deren These an, dass diese Sprache Ausdruck und Vertiefung männlicher Herrschaft über die Frau, also diskriminierend sei: „*Es ist längst an der Zeit, nicht nur den materiellrechtlichen Inhalt der Gesetze an Art. 3 II GG zu messen, sondern die Sprache des Gesetzes selbst*“.

Die westdeutsche Marotte, alle möglichen Texte (Satzungen, Verfügungen, Verordnungen, Leitfäden, Handreichungen usw., schließlich auch Landesgesetze) auf eine sog. „*Geschlechtergerechtigkeit*“ zu trimmen, muss längst vor der deutschen Wende vom Herbst 1989 hoch ins Kraut geschossen sein. Als ich Anfang der 90er Jahre im Rahmen der Rechtshilfe West/Ost regelmäßig nach Schwerin kam, fiel mir dort eine städtische Satzung in die Hand, die – mit damals noch unverblühtem Enthusiasmus für alles Westliche – sogar dessen linguistische Torheiten bis ins Lächerliche imitierte und überbot⁹. Auch der Bundesgesetzgeber ließ sich

⁸ Grabrucker in ZRP 1/1988 S. 12-14. Der Aufsatz löste eine lebhaft Diskussions aus, mit vielen kritischen Einwänden, die der Sache nach später immer wiederkehren: vgl. Schneider ZRP 1988, 125: „*Die Mörderin wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft*“, ihm lebhaft zustimmend mit zahlreichen Berliner Belegen darüber, dass dort die „*geschlechtergerechten*“ Formulierungskünste längst allenthalben wucherten: Rechtsanwältin Saß – Viehwegen, Berlin; ebenfalls kritisch Winfried Krause in ZRP 88, 144. Mit Recht kritisch gegenüber Grabrucker und ähnlichen ideologischen Auswüchsen auch Inga Schmidt-Syassen anlässlich ihrer Würdigung der Frauenbewegung und ihrer bedeutenden Persönlichkeiten: MHR 2/2994, 14: „*Frauen im Recht*“.

⁹ Vgl. MHR 4/1990, S. 7 f: „*Der/die Stadtpräsidentin von Schwerin*“; auch MHR 4/2002, 14 ff („*Das ewig junge Satzungs-„I“*“), zugleich ein Rückblick nach 12 Jahren. Zum Geist der Hamburger „Osthilfe“ nach der

nicht lumpen: Ob erst das 6. Strafrechtsänderungsgesetz von 1996 der Auftakt war, weiß ich nicht mehr; mir fiel es jedenfalls deshalb besonders auf, weil es auch das Strafrecht ins Prokrustesbett der Geschlechtsneutralität presste. Die absonderlichen Resultate will ich hier nicht wieder vorzeigen¹⁰.

3. Anno 1997 hatte ich noch frohgemut geschrieben: „Bis zur Jahrtausendwende mag der linguistische Karneval sich austoben, mag anschwellen, fortauern und die Rotationsmaschinen glühen lassen. Ab Januar 2000 A.D. kehren wir dann, ernüchtert, ermüdet, aber auch klüger geworden, wieder zurück zur deutschen Sprache – und der Bundestag wird beschließen, dem § 184 GVG („Die Gerichtssprache ist deutsch“) Verfassungsrang zu verleihen mit dem Zusatz: „Die des Gesetzes auch“¹¹.

Welche Fehlprognose! Im *heutigen* Rückblick möchte man sagen, dass es nach der Jahrhundertwende erst richtig losging -, jedenfalls aber munter weiterging, und zwar nicht nur in Gesetzblättern. Der sprachliche Waschzwang, der bald auch von Gender-Aktivisten befeuert und weiter voran getrieben wurde, tobte sich überall aus¹². Im August 2013 beschloss der Senat der Universität Leipzig einen Passus seiner Satzung, dem zufolge zwecks Vermeidung völlig unübersichtlich gewordenen Stilformen (Tandem, Binnen-„I“, Tief-, Quer oder Bindestrich usw.) der

Wende siehe Makowka MHR 4/1990 S. 2 f: „*Harburger Kammer in Zwickau?*“.

¹⁰ Dazu MHR 4/1996, 8-13 „*Gesetzgebers neue Kleider*“, auch NJW 1997,1654: „*Gesetzessprache mit Verfallsdatum*“; ebenso Bertram MHR 2/2004, 11: „*Weibliche Erbfolge?*“, dito NJW 2005, 582.

¹¹ NJW 1997, 1685 a.E.

¹² Zu „*Gender-Mainstreaming*“ (GM), seiner Substanz und rechtlichen sowie seiner propagandistischen Verankerung in Deutschland, Europa und weltweit vgl. Bertram MHR 1/2011, 9 ff: „*GM – das unbekanntes Wesen*“. Der sprachliche Waschzwang hat schon seit Jahren auch kirchliche Kreise erfasst, dazu Bertram MHR 4/2007, 14 ff: „*Bibel in gerechter Sprache*“ – „*Gerechte Hirtinnen*“ – mit dem Tandem in die Bibel“.

Gleichstellung dadurch Genüge geschehen solle, dass *alle* Professoren als Frauen zu adressieren seien: Herr „Professorin Meier“, „Herr Rektorin Schulz“ usw.^{13 14}. Spott und Applaus schienen sich damals noch die Waage zu halten. Aber die Geschichte der political correctness zeigt, dass spöttischem Kopfschütteln über kurz oder lang mehr oder weniger knurrende Unterwerfung zu folgen pflegt. Einen weiteren – letzten? – Fortschritt schlägt (lt. WELT) die Genderforscherin Lann Hornscheidt von der Berliner Humboldt-Universität (HU) vor¹⁵: Die Fixierung auf Heterosexualität, die auch in Tandems wie „*Professorin/Professor*“ liege, diskriminiere sexuell davon abweichende Orientierungen und müsse „aufgebrochen“ werden. Um *alle* Menschen zu adressieren, müsse einfach ein „x“ (*Professx* für Professor/Professorin, *Studierx* für Student/Studentin usw. usw.) angehängt und entsprechende Frageformen entwickelt werden... „*Es bleiben berechnigte Zweifel, ob es außerhalb Berlins und des Spinner-Auffangbeckens HU wirklich ein so dringendes Bedürfnis nach sprachlicher Gender-Optimierung gibt*“, schließt der WELT-Autor. Vielleicht hat er damit Recht; ich selbst verzichte lieber auf eigene Prognosen. Immerhin ist Frau Prof. Susanne Baer, der früheren Leiterin des Berliner Gender-Kompetenz-Zentrums an der HU (ab 2003), im Jahre 2010 der Sprung in den Ersten - auch für Familiensachen zuständigen - Senat des BVerfG gelungen. Der hatte zuvor schon auch ohne sie den Ehe-Art 6 (1) GG arg zerfleddert.

4. Gemessen daran müssen meine Einwände gegen die Verschlimmbesserung der

¹³ Im August 2013 vielfach berichtet, etwa im Tagespiegel vom 19.08.2013

¹⁴ Inga Schmidt-Syassen nennt in MHR 2/2004, 14 ff („*Frauen im Recht*“) die Ziffer 1 einer modernisierten Promotionsordnung: „*Die Universität verleiht den Grad der Doktorin*“, die aber in Ziffer 2 dazu auch anmerkt, dass männlichen Bewerbern der Grad *des Doktors* verliehen werde - die also auf halbem Wege nach Leipzig (s.o.!) stehen geblieben war.

¹⁵ Matthias Heine in der WELT vom 03.05.2014, S. 27: „*Professx statt Professor?*“

StVO sich wie „peanuts“ ausnehmen - sind sie auch, zugegeben! Aber der Zeitgeist, der das Große wie das Kleine dominiert und prägt, ist hier wie dort derselbe – ist in sich homogen und identisch. Deshalb kann es wohl doch vernünftig sein, mit dem Studium kleiner Absurditäten zu beginnen, um dann schon bald eines ausufernden großen Panoramas ansichtig zu werden.

Günter Bertram

DRB-AKTUELL

Ausgabe 16/2014

"Justiz im Dialog" - Diskussion über Öffentlichkeit von Verfahren zieht über 100 Gäste an

Wie viel Öffentlichkeit verträgt die Hauptverhandlung? – Die Diskussion zu diesem hochaktuellen Thema im Rahmen der DRB-Reihe „Justiz im Dialog“ hat über 100 Gäste ins Künstlerhaus am Lenbachplatz in die Mitte Münchens gelockt.

Der NSU-Prozess, die Fälle Wulff, Kachelmann, Mollath: Einige Gerichtsverfahren interessieren die Öffentlichkeit mehr als andere. Manche so sehr, dass selbst die größten Gerichtssäle dem Ansturm der Medienvertreter und Bürger nicht gewachsen sind. Soll § 169 GVG deshalb geändert und etwa Gerichtsverhandlungen in einen zweiten Sitzungssaal übertragen werden können?

Schon die Eingangsstatements der stellvertretenden Vorsitzenden des DRB, Andrea Titz und des ARD-Rechtsexperten Dr. Frank Bräutigam zeigten die verschiedenen Positionen zu dieser Frage: Während Titz eine Änderung des § 169 GVG ablehnte, befürwortete Bräutigam eine moderate Öffnung.

Titz argumentierte, dass der Sinn des Öffentlichkeitsgrundsatzes darin liege, Geheimprozesse zu verhindern. „Es geht nicht darum, die Neugier der Öffentlichkeit zu befriedigen.“ Sie wies auf zahlreiche praktische Schwierigkeiten hin, die mit einer Übertragung in einen weiteren Saal verbunden wären: Wer solle Zugang zu diesem haben? Was müsse passieren, wenn ein zweiter Saal ebenfalls nicht ausreiche? Und wie solle dem Vorsitzenden ermöglicht werden, auch dort die Sitzungsgewalt auszuüben?

Bräutigam (Bild links) betonte, dass es auch ihm nicht um Unterhaltung gehe. „Es geht um nicht weniger als das Ansehen der Justiz.“ Dieses könne durch öffentliche Diskussionen wie die um die Frage der Platzvergabe im NSU-Verfahren beschädigt werden. „Das unterschätzen viele Justizangehörige.“ Er plädierte für eine behutsame Öffnung des § 169 GVG. Dass die von Titz angesprochenen Probleme lösbar seien, zeigten Fälle aus dem Ausland.

Das mit dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Thomas Bott, der Diplompsychologin Dr. Monika Aymans und dem Rechtsanwalt Andreas von Máriássy fachübergreifend besetzte Podium unter der Leitung des Juristen und Journalisten Martin W. Huff beleuchtete die Problematik aus verschiedenen Blickwinkeln.

Bott stellte klar, dass für eine erweiterte Saalöffentlichkeit eine gesetzliche Regelung zwingende Voraussetzung sei. Kein Richter werde auf Basis der jetzigen Rechtslage das Risiko eingehen, in einem Großverfahren einen Revisionsgrund zu schaffen.

Máriássy zeigte sich einer moderaten Öffnung der Vorschrift gegenüber aufgeschlossen: Sie könne eine Chance sein, der Öffentlichkeit jenseits von Gerichtsshow-Formaten wie „Richterin Barbara Salesch“ zu präsentieren, wie es vor Gericht wirklich zugehe.

Einen gänzlich anderen Gesichtspunkt sprach Aymans an. Die Psychologin prognostizierte, dass die Übertragung den Stress für Zeugen und Angeklagte derart potenziere

ren könnte, dass die Qualität der Aussagen darunter leide. Schon in „normalen“ Prozessen sei der Stressfaktor enorm. Die Zeugen sähen sich mit einer Leistungssituation konfrontiert, sie müssen sich erinnern, die Erinnerung verbalisieren und auf Fragen antworten. Neben diese kognitiven Anforderungen träten häufig emotionale, dazu komme die Herausforderung der unbekanntem Situation. Aymans warnte: „Sie müssen sich überlegen: Wenn es darum geht, möglichst viele und möglichst richtige Beobachtungen von einem Zeugen zu erfahren, für den schon die Hauptverhandlung enormen Stress bedeutet – was passiert dann, wenn noch ‚eins draufgepackt‘ wird?“

In einem Punkt waren sich Podium und Publikum einig: Die Gerichte brauchen mehr und gut ausgebildete Pressesprecher, die es schaffen, die Entscheidungen der Justiz in die Öffentlichkeit zu transportieren und auch schwer verständliche Vorgänge für Laien fassbar zu machen.

Red.

Neue Rechtsprechung zum richterlichen Arbeitszimmer

Nachdem das FG Berlin-Brandenburg durch Urteil vom 16.05.2013 - 5 K 5223/11 - in scheinbarem Einklang mit der BFH-Rechtsprechung ein richterliches Arbeitszimmer nicht zum Abzug von Werbungskosten zugelassen hatte, hat der BFH die Revision dagegen zugelassen: BFH, Beschl. v. 20.05.2014 - VI R 4/14. Klägerin ist eine Richterin am Landgericht, Mitglied einer Zivilkammer. Sie teilt sich ihr Dienstzimmer mit einem Kammerkollegen und macht dortige Lärmbelästigung durch die im Minutentakt fahrende Stadtbahn geltend.

Wolfgang Hirth

DRB - Aktuell

Ausgabe 9/14

DRB erweitert Service für seine Mitglieder - Neue RECHTSPRECHUNGS-INFO Strafrecht

Berlin. Der Deutsche Richterbund erweitert das Informationsangebot für seine Mitglieder. Ab sofort gibt der Verband neben der RECHTSPRECHUNGS-INFO BGH Zivilrecht auch eine RECHTSPRECHUNGS-INFO Strafrecht heraus.

Den Rechtsprechungs-Newsletter verfasst Sebastian Seidel, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Cottbus und Vorstandsmitglied des Landesverbandes Brandenburg. Das neue Angebot, das erstmals im August 2014 erscheint, fasst die wichtigen Entscheidungen in Strafsachen in wenigen Sätzen prägnant zusammen. Wie im Zivilrecht soll der Newsletter allen Mitgliedern die Möglichkeit geben, sich zeitnah, schnell und direkt zu informieren. Die RECHTSPRECHUNGS-INFO Strafrecht vertreibt der DRB über seinen AKTUELL-Verteiler in regelmäßigen Abständen.

Qualitätseinbußen in der Justiz drohen - Ergebnisse einer Länderumfrage zur Einstellungspraxis liegen vor

Berlin. Der Deutsche Richterbund hat mithilfe seiner Mitgliedsverbände die Einstellungsbedingungen im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst der Bundesländer erhoben. Inzwischen liegt eine erste Auswertung der Ergebnisse vor.

In der Tendenz führe eine schlechtere Bezahlung auch zu schlechteren Bewerbern, schreibt DRB-Präsidiumsmitglied Kim Jost in seinem Auswertungsbericht. „Diese Feststellung ist zwar mit erheblichen Unsicherheiten behaftet und die Tendenz ist bislang nur wenig ausgeprägt“, heißt es in der Analyse weiter, die Jost in einer Zusammenschau der

Umfrage mit dem jüngst vorgelegten Besoldungsbericht der Justizministerkonferenz vorgenommen hat. „Richtig ist aber mit Sicherheit die These des Besoldungsberichts der Justizministerkonferenz, dass sich die gegebene Tendenz künftig, insbesondere dann, wenn angesichts anstehender Pensionierungswellen vermehrt Neueinstellungen erforderlich werden, erheblich verstärken wird.“ Da die Einstellung schwächerer Bewerber zwingend zu einem Qualitätsverlust bei der Rechtsprechung führe, sei es geboten, der Entwicklung entgegenzuwirken, so Jost.

Zuverlässige Feststellungen werden laut Jost dadurch erschwert, dass die Datenlage nicht in allen Ländern gleich sei und die Einstellungsverfahren teilweise unterschiedlich ablaufen. So werde etwa das Kriterium der „Mindestnote als Voraussetzung für ein Einstellungsgespräch“ unterschiedlich streng gehandhabt. Die Bewerberzahlen hätten insgesamt eine leicht rückläufige Tendenz, was für eine abnehmende Attraktivität der Justiz als Arbeitgeber spreche. Ein gewisser Zusammenhang sei zwischen den Mindestanforderungen, die das jeweilige Land an seine Bewerber stelle, und der Besoldung bereits heute feststellbar. Forderten die besser zahlenden Länder überwiegend mindestens die Note vollbefriedigend im Zweiten Staatsexamen, so reiche bei den schlechter zahlenden Ländern vielfach ein „solides“ Befriedigend.

Das Präsidium des DRB hatte Anfang 2014 bei allen Landesverbänden angeregt, von den Landesjustizverwaltungen Auskünfte zur Entwicklung der Bewerberzahlen und zu den Examensnoten der Bewerber einzuholen. Ziel war es, neue Argumente für die weitere politische Diskussion über eine Rückkehr zur bundeseinheitlichen Richterbesoldung zu gewinnen. Dem DRB lagen für die Auswertung Daten aus 9 von 16 Landesverbänden vor.

Strafjustiz in Bayern überlastet - Beschuldigter nach überlanger U-Haft vorerst wieder frei

München. Nachdem vor einigen Monaten bereits in Baden-Württemberg mehrere Untersuchungshäftlinge wegen zu langer Verfahrensdauern wieder auf freien Fuß kamen, hat nunmehr das OLG München entschieden, dass ein wegen schwerer Verbrechen Beschuldigter angesichts seiner überlangen Untersuchungshaft sofort zu entlassen ist.

Die nun angeordnete Haftentlassung geht zurück auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von Ende Juli. Demnach dürfe es dem Beschuldigten nicht zugemutet werden, länger als "angemessen" in Untersuchungshaft zu sitzen, weil der Staat es versäume, seiner "Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausstattung der Gerichte" nachzukommen. Das ist eine mehr als deutliche Rüge aus Karlsruhe für die bayerische Justizverwaltung und die Landesregierung des Freistaates insgesamt.

Der Bayerische Richterverein hat wiederholt vor Haftentlassungen gefährlicher Beschuldigter als Folge überlanger Verfahren gewarnt und im aktuellen Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in Bayern nach der amtlichen Personalbedarfsberechnung derzeit 261 Richter und 155 Staatsanwälte fehlen. Sowohl für das Servicepersonal als auch für Richter und Staatsanwälte fordert der Richterverein deshalb jeweils 100 zusätzliche Stellen im neuen Doppelhaushalt.

Um den Druck auf die Politik mit belastbaren Fakten zu erhöhen, bittet der DRB seine Mitglieder seit Beginn dieses Jahres, ähnliche Entscheidungen der Gerichte in ihren Regionen an die Bundesgeschäftsstelle zu melden (info@drb.de). Diese sollen in einer Datenbank erfasst und zum Abruf für alle Mitgliedsverbände bereitgehalten werden. Solange es keine substantielle Verbesserung der personellen Situation an den Gerichten gibt, gilt der Aufruf des DRB fort.

Red.

Experimentierfeld Jugendstrafsachen

Liebe Leserin und lieber Leser,

wie in einer Wellenbewegung soll je nach Zeitgeist die Reaktion auf Taten von Jugendlichen mal hart, Stichwort: null Toleranz, mal weich, Stichwort: Kuschelpädagogik, ausfallen.

Stimmen Juristen, Pädagogen, Sozialarbeiter etc. über Reformen/Maßnahmen ab, stehen sich immer wieder zwei etwa gleich starke Gruppen gegenüber, welche die harte oder die weiche Linie befürworten. So finden im Ergebnis wenige Vorschläge eine Mehrheit. Konsequenzen dauern erstaunlich lange, wie beim sog. „Warnschussarrest“, der jahrelang als „Einstiegsarrest“ diskutiert, aber erst am 07.03.2013 in § 16 a JGG aufgenommen wurde.

1989 verlautbarte das BMJ, der Jugendarrest müsse durch ambulante Maßnahmen „überwunden“ werden. Bekannteste Beispiele waren Segeltörns auf dem Mittelmeer oder Wandern auf La Gomera. Vorreiter war damals Hamburg, das aber selbst 2005 eine neue Arrestanstalt einrichtete. Prof. Pfeiffer schließt aus der Rückfallquote von 71 % beim Jugendarrest, er habe sich nicht bewährt. Nur im Jugendgefängnis sei die Quote mit 80 % noch höher. Bei Bewährungsstrafen gebe es dagegen – je nach Dauer – nur 45 bis 50 % Rückfälle. Seine Schlussfolgerung, der Warnschussarrest in Kombination mit der Bewährungsstrafe gefährde deren gute Rückfallbilanz, teile ich nicht. Denn die Rückfallquote bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ist zwangsläufig höher, da sie gegen besonders gefährliche oder Intensivtäter verhängt werden, z.B. „Wer schlägt, der sitzt“.

Im Vorfeld der Jugendverfehlungen stehen jetzt verharmlosend „Klaukids“ genannte Kinder U-14 im Fokus, die z.B. ältere Kunden an Geldautomaten überfallen oder Handys, Markenkleidung u.a. „abziehen“. Frau Prof. Bannenberg fordert, für diese Kinder wieder geschlossene Heime einzurichten. Schon in

den 90er Jahren waren es u.a. „Crashkids“, für die geschlossene Heime als adäquate Lösung verlangt, aber nicht ausreichend geschaffen wurden: Die taz berichtete: „Seit 1980 ist ein starker Rückgang der Plätze zu verzeichnen, der ab 2004 wieder anstieg. Derzeit gibt es bundesweit etwa 370 Plätze, dabei etwa 110 für Mädchen, 160 für Jungen und 100 gemischte. Bundesländer, die geschlossene Heime haben, sind Niedersachsen, NRW, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Brandenburg und Bayern. Bayern hat mit 126 Plätzen die größte Anzahl.“ Scheitert diese Lösung vielleicht am Geld? Aber aufwendige Einzelbetreuungen landen doch gerade wegen ihrer hohen Kosten in den Medien!

Bannenberg schlägt vor, Netzwerke zu bilden zwischen Polizisten, Richtern und Sozialpädagogen, um konkret abzustimmen, wie man gegen die zahlenmäßig überschaubare Klientel vielfach massiv auffälliger Kinder vorgeht. Nicht zuletzt im Interesse der Opfer darf nicht länger hingenommen werden, dass das Jugendamt sich im Heim mit den Aufnahmeformalitäten befasst, während das „Kid“ durch den Hinterausgang verschwindet. Gleiches gilt für Jugendliche, die zur Haftvermeidung in Heimen untergebracht werden.

Bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität setzt die Bundesregierung laut BMI vor allem auf Prävention. Bund, Länder und Kommunen initiierten zahlreiche Projekte und erproben innovative Ansätze.

In Anlehnung an US-amerikanische „Teen Courts“ wurden zum Beispiel in mehreren bayerischen Städten Schüलगremien eingerichtet, die sich im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit Straftaten Jugendlicher befassen. Die Schüler sprechen mit dem jugendlichen Straftäter über dessen Tat, vereinbaren u.U. eine erzieherische Maßnahme und überwachen ggf. deren Erfüllung. Das Ergebnis des „Verfahrens“ vor dem „Schülergericht“ wird anschließend von der Staatsanwaltschaft bei ihrer abschließenden Entscheidung berücksichtigt.

In NRW sind u.a. die Projekte „Staatsanwalt für den Ort“, „Gelbe Karte“ und „Haus des Jugendrechts“ aktuell.

„Wehret den Anfängen“ gilt auch für den kleinen Teil (rund 3 bis 5 %) der jugendlichen Tatverdächtigen, die durch wiederholte Begehung von Straftaten auffallen und zwischen 30 und 60 % der für die Altersgruppe bekannt gewordenen Straftaten begehen. Die vielen „kleinen Fische“ müssen erkannt und individuell erzieherisch gebotene Maßnahmen ergriffen werden. Die Erwartungen der Jugendlichen an Reaktionen der Justiz auf ihr Verhalten sind dabei einzubeziehen, um ihnen nicht den Eindruck zu vermitteln, alles sei nicht so schlimm, „mir passiert schon nichts“.

Wichtig ist angesichts der Bedeutung des Erziehungsgedankens, Eltern entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen und zur Teilnahme an der Hauptverhandlung zu verpflichten, wie es etwa die §§ 28 und 38 JGG der DDR regelten. Nur so erfahren sie, was ihre Kinder angerichtet haben und wie das Gericht deren Verhalten beurteilt.

Der Ansatz, sog. Intensivtäter besonders zu verfolgen und gezielt einer baldigen Konsequenz ihrer Taten zuzuführen, überzeugt nur dann, wenn die Entscheidungen konsequent nach dem JGG ergehen: Entreißt jemand bereits als Kind immer wieder älteren Frauen auf dem Friedhof / am Geldautomaten gewaltsam die Handtasche, reicht als Begründung für eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung dann, wenn er als Jugendlicher gleiche Taten begeht, nicht aus, dass er erstmals vor Gericht steht und eine Chance erhalten soll. Vielmehr müssen konkrete Verhaltensänderungen etc. hinzukommen, die künftig gesetzmäßiges Verhalten erwarten lassen. Ebenso ist bei Wiederholungstätern die Frage erneuter, gar mehrfacher Bewährung besonders sorgfältig zu prüfen.

Wünschenswert ist gerade bei Jugendlichen, die Zeit von etwa vier bis sechs Monaten zwischen Tat und Prozess auf zwei bis drei Monate zu verkürzen.

Angesichts der jedem JugRi/-StA zugewiesenen Fallzahlen und der vielseitigen Maßnahmenpalette sowie immer wieder neuer Projekte im Jugendrecht reicht die Zeit kaum für sorgfältig differenziertes Vorgehen im Einzelfall aus, geschweige denn für schnellere Erledigungen. Hilfreich wäre jedenfalls ein breite Palette an Angeboten und Projekten, die landesweit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten einzuführen wäre.

Die Justiz ist nämlich auf erzieherische Konzepte und Projekte im ambulanten Bereich sowie auf genügend qualifizierte Heime, Arrest- und Jugendhaftanstalten und erzieherische Konzepte im Vollzug angewiesen.

Wenn der Staat die erforderlichen Mittel hierfür nicht zur Verfügung stellt, kommt das nicht nur die Jugendlichen teuer zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Gold-Pfuhl

Frau Dr. Gold-Pfuhl ist Mitglied der Redaktion der rista, dem Mitteilungsblatt des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW. Der Beitrag ist erschienen als Editorial der rista Nr. 2/14.

Krieg & Propaganda

Im Hamburger Museum für Kunst und Gewerbe wird bis zum 2. November 2014 die Ausstellung „Krieg & Propaganda 14/18“ gezeigt, die eine Empfehlung verdient:

1. Das Hundertjahres-Gedenken an den Ausbruch des Ersten Weltkriegs, in das die Ausstellung sich einreihet, war von einer Fülle neuer historischer Literatur vorbereitet worden und wird immer noch von einer lebhaften, vielstimmigen Publizistik begleitet. Der in Cambridge lehrende Professor für Neuere Europäische Geschichte Christopher Clark gab wohl den Auftakt mit seinem großen Werk: „Die Schlafwandler – Wie Europa in den Ersten Weltkrieg zog“¹. Er lässt die europäische Geschichte, wie sie sich um den 28. Juni 1914² herum abspielte - also das Vorher und Nachher und die Dramaturgie des Mordanschlags selbst -, langsam, in hundert Einzelsequenzen wie unter einer Lupe ablaufen, zeigt an Hand einer staunenswerten Quellenvielfalt, was 1914 zur kritischen Sommerzeit in Wien, Belgrad, St. Petersburg, Paris, Berlin und London besprochen, verhandelt, gedacht, verkannt, ins Werk gesetzt oder unterlassen wurde. Andere Historiker haben sich gleichfalls zu Wort gemeldet³. Wenn sie auch einige Handlungszusammenhänge anders beurteilen, kann man es heute doch als wissenschaftlichen Konsens betrachten, dass seinerzeit keiner der Akteure einen großen europäischen Krieg hat vom Zaume brechen wollen oder ihn auch nur vorausgesehen hat: Bedrohungsängste, wirkliche oder nahe liegen-

¹ München 2013; 895 Seiten; Originalausgabe „*The Sleepwalkers*“, London 2012.

² Dem Tag der Ermordung des österreichischen Thronfolgers Franz Ferdinand durch ein serbisches Terrorkommando im bosnischen Sarajewo.

³ Herfried Münkler „*Der Große Krieg*“, 2013; Jörg Friedrich „*14/18. Der Weg nach Versailles*“, Berlin 2014. Sie dürften wie auch die meisten Rezensionen Clark im Kern zustimmen. Aber auch Kritiker scheinen von seinem Befund nur in Details, nicht im Grundsatz, abzuweichen.

de Bündniszwänge, politische Loyalitäten oder Rivalitäten sind zwar allenthalben erkennbar, aber nirgendwo die Absicht, gar nach der „Weltmacht“ zu greifen, wie es der Hamburger Historiker Fritz Fischer 1961 dem deutschen Kaiserreich angelastet hatte⁴. Der oft zitierte Satz des britischen Kriegs- und späteren Premierministers Lloyd George, damals seien alle in den Krieg „hineingeschlittert“⁵, trifft den hochkomplexen Sachverhalt ziemlich genau, und schon Clarks Titel „Die Schlafwandler ...“ besagt nichts anderes. Verhängnisvollerweise haben die siegreichen Alliierten von 1918 aber nicht nur alle Ursächlichkeiten (= *Schuld*) einseitig und ausschließlich beim unterlegenen Kriegsgegner gesucht, sondern haben die Verlierer mit der Drohung des Einmarsches gezwungen, den Versailler Vertrag vom 28.06.1919 mitsamt seinem Kriegsschuldartikel 231 zu unterschreiben und damit feierlich anzuerkennen, alleinige Urheber eines vom Reich den Alliierten aufgezwungenen Krieges gewesen zu sein, weshalb Deutschland nun extreme finanzielle, ökonomische und territoriale Strafen zu tragen habe⁶. Dieser „Vertrag“ ist damals von allen deutschen Parteien –

⁴ Fritz Fischer „*Griff nach der Weltmacht*“, Hamburg 1961; Fischer verschärfte seine (wissenschaftlich angegriffenen) Thesen wenig später in der ZEIT vom 03.09.1965. Zu seiner Rolle im 3. Reich vgl. wikipedia „Fritz Fischer“. Zur sog. Fischer-Kontroverse kurz und instruktiv Kurbjuweit: „*Der Wandel der Vergangenheit*“, Spiegel 7/2014, S. 112 – 116. Der wissenschaftliche Mangel bei Fischer lag schon darin, dass er sich nur auf deutsche Akten, nicht auch russische, englische, französische oder sonstige der anderen Seite stützte, so dass ihm der Einblick in die Komplexität des Sachverhalts, über den er urteilte, fehlte. Schon Golo Mann, „*Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*“, Frankfurt 1958, 578 –589: (*Kriegsschuldfrage*), 602-615 (*Kriegsziele*) nimmt in seiner sorgfältig abwägenden Darstellung die Kritik an Fischers Einseitigkeit vorweg. Präzise und knapp zusammenfassend Peter Graf Kielmansegg: *Schuld und Halbschuld*, FAZ vom 30.06.2014, S. 6.

⁵ „*The nations slithered over the brink into the boiling cauldron of war*“ („die Völker sind in den Siedekessel des Krieges hinein gerutscht“), Lloyd George: *War memories*, Boston, Bd. 1, S.32.

⁶ Vollständiger Text im RGBl.1919, Nr. 140, S. 687-1349

von links bis rechts – verdammt und verflucht worden. Dass diese Stimmung leicht von Demagogen auszunutzen war, steht auf einem Blatt für sich. Dass aber erst die Torheit der Sieger den Aufstieg Hitlers möglich gemacht hat, kann als gesicherte Erkenntnis gelten^{7 8}.

⁷ Der Soziologe Max Weber, der sich als Mitglied der deutschen Delegation mit den Versailler Entwürfen genau auskannte, schrieb seiner Frau Marianne: „*Fällt der Friede so aus, wie zu befürchten ist, dann wird für einige Jahre ein Chauvinismus in Deutschland entstehen wie nie zuvor*“ (Marianne Weber: Max Weber, München 1989, S. 298). Der schon erwähnte Lloyd George in einer Denkschrift vom 26.03.1919 zum Vertragstext: „*Ungerechtigkeit und Anmaßung, ausgespielt in der Stunde des Triumphes, werden nie vergeben und vergessen werden... Ich kann kaum eine stärkere Ursache für einen künftigen Krieg erblicken*“. Churchill in seinen Memoiren (1.Bd., 1. Buch, deutsch 1954, S.13): „*Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Vertrages waren so böseartig und töricht, dass sie offensichtlich jede Wirkung verloren... Das alles übte auf das Geschehen der Welt und auf die Stimmung des deutschen Volkes gewaltigen Einfluss aus*“. Der britische Nationalökonom John Maynard Keynes, Berater der englischen Delegation in Versailles, fällt ein vernichtendes Urteil über die Torheit der Alliierten: „*Je öfter ich den (erg.: Text) lese, um so übler wird mir. Das größte Verbrechen sind die Reparationsklauseln... Wenn ich die Deutschen wäre, würde ich mit keinem Strich unterschreiben*“ („*Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrags*“, S. 87). Ausführlich über den folgenschweren Dilettantismus der Sieger auch Golo Mann aa.O. (oben Anm. 4), S. 671-678; 695-699.

⁸ Auch der spätere Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Ernst von Weizsäcker, der als junger Diplomat einen Entwurf des Versailler Dokuments zu Gesicht bekam, war verzweifelt und entsetzt: „*Damals senkten sich die Keime zum Nationalsozialismus in den deutschen Boden. Schon das Jahr 1920 mit dem Versailler Frieden hatte Adolf Hitler seine ersten Propagandaerfolge eingebracht*“, vgl. seine „*Erinnerungen*“, Augsburg 1950, Hrsg. von Richard von Weizsäcker, S.58; vgl. dort auch S. 91, 94. Richard von Weizsäcker beurteilt in seiner Autobiographie (*Vier Zeiten*, Berlin 1997, dort etwa Seiten 31, 36 f, 60 f, 80, 131 f) Versailles und das Versagen der Alliierten nicht milder als sein Vater. Angesichts dessen und der Tatsache, dass die fatalen Auswirkungen des missglückten Friedensschlusses längst notorisch waren, überrascht es, dass der Bundespräsident von Weizsäcker in seiner berühmten Rede vom 8. Mai 1985 die neue deutsche Geschichte erst mit dem 30. Januar 1933 beginnen lässt und über den folgenschweren Vertrag von 1919 nur die verwaschen-subjektlosen Sätze verliert: „*Am Ende des Ersten Weltkrieges war es zu*

2. Zurück zum Ausgangspunkt: Als die unselige Kriegsmaschinerie allenthalben in Gang gesetzt worden war, mussten hüben und drüben die Völker auf den Waffengang eingestimmt, für ihn begeistert oder fanatisiert werden. Die Ausstellung „Krieg & Propaganda 14/18“ bietet mithin die Chance, einem hoch komplexen Thema zu begegnen, ohne in seinen Verzweigungen (wie in der o.g. Literatur) zu versinken. Dies schon deshalb nicht, weil nur ein winziger Teilaspekt zur Darstellung kommt; freilich einer, der zugleich das Ganze beleuchtet. Ins Bild gerückt wird die interne, im jeweiligen Lande zur patriotischen Mobilisierung betriebene Kriegspropaganda, die nicht nur im deutschen Kaiserreich, sondern auch in Frankreich, England und - ab 1917/18 - auch in den USA - betrieben wurde, dort unter raffinierter Anwendung von Methoden, die sich in der Verkaufs- und Produktwerbung so glänzend bewährt hatten. Im Laufe des Krieges wuchs das Bestreben der Staaten, den Durchhaltewillen der Bevölkerung zu erhalten und zu stärken, wofür die Dämonisierung des Gegners eine wirkungsvolle Handhabe bot. Da werden aus den Deutschen die „Hunnen“, der Kaiser zum blutrünstigen Monster oder Geier stilisiert usw. Auch die deutsche Propaganda wird ausführlich bebildert und dargestellt (insb. Hugo Vogel). Sie scheint mir allerdings im Vergleich zur Gegenseite recht herkömmlich, patriotisch-bieder, vor allem (zumal vergleichsweise) ziemlich aggressionsfrei zu sein.

Die Ausstellung ist auf nur sechs Räume verteilt (also übersichtlich), zeigt zu den Themen Mobilisierung / Dämonisierung / Partizipation / Filmpropaganda / Erinnerung / Kriegsrezepte / Werbefeldzüge eindrucksvolles Bildmaterial, das schon für sich spricht, zusätzlich mit prägnanten Erklärungen versehen ist. Für das besonders interessante Thema „*Propaganda-Akteure hinter den Kulissen*“ liegen in

Friedensverträgen gekommen. Aber ihnen hatte die Kraft gefehlt, Frieden zu stiften. Erneut waren nationale Leidenschaften aufgeflammt und hatten sich mit sozialen Notlagen verknüpft“ (Text der Bundeszentrale für pol. Bildung, S. 7). Das aber wäre ein neues, langes Kapitel für sich.

den jeweiligen Räumen lesenswerte Handzettel zum Mitnehmen bereit. Darin erfährt man zum Beispiel, dass der junge Charly Chaplin 1917 in den USA als schlechter Patriot angeprangert wurde, weil er nicht freiwillig zur Fahne geeilt war. Das machte er nun wett, indem er sich in die Kriegspropaganda einspannen ließ. Aber Chaplin wäre nicht er selbst, wenn das Produkt - bei aller klischeehaften Verdammung des fernen Kaiser Wilhelm II - nicht dennoch humorvoll-hintergründig ausgefallen wäre: Chaplins Filmstreifen wird in der Ausstellung laufend gezeigt.

Schließlich möchte ich auf den vorzüglichen Katalog hinweisen, der auf über 200 Seiten das in den Räumen Gezeigte festhält und in vieler Hinsicht erweitert und vertieft; er ist seinen Preis wert! Auch im Übrigen lohnt es sich, die im Shop ausliegenden Publikationen zum Thema jedenfalls kursorisch in Augenschein zu nehmen.

Günter Bertram



Internationale Justiz-Schlagzeilen aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

Griechenland: Oberstes Gericht erklärt Kürzung der Richtergehälter für verfassungswidrig (FR 25.06.2014)

Frankreich: Sarkozy wegen Bestechung eines Untersuchungsrichters verhaftet (Spiegel 01.07.2014)

Frankreich: Sarkozys Vorwürfe empören die Justiz (FAZ 03.07. 2014)

Europäische Firmen fürchten US-Richter (Welt 13.07.2014)

Portugals Verfassungsgericht kippt Gehaltskürzungen (Welt 16.08.2014)

Österreich: Ein Blogger zog über Monate hunderte Seiten aus den Containern in der Nähe des Gerichts (presse 30.08.2014)

(Wolfgang Hirth)



Veranstaltungen

Derzeit (01.09.14) hat der Kalender mit den Veranstaltungen des Richtervereins (Fettdruck) und mit ausgewählten Veranstaltungen Dritter folgenden Stand. Nähere Infos auf unserer Homepage, wo Sie zudem jede einzelne Veranstaltung durch einen Klick in Ihr Outlook übernehmen können, so dass Sie automatisch erinnert werden. Schauen Sie auch zwischen den MHR immer wieder in unseren Online-Kalender, weil dauernd neue Veranstaltungen hinzukommen, die Sie verpassen könnten, wenn Sie erst wieder in den nächsten MHR-Kalender schauen.

- 01.09.14 -2.9. Mediative Elemente in der Verhandlungsführung - Vertiefung (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 03.09.14 16. Wirtschaftsrechtstag, Handelskammer, 10:00
- 06.09.14 Beachvolleyballturnier der Hamburgischen Justiz, Julius-Vosseler-Straße 195, 10:00
- 09.09.14 -11.9. Richterwoche des BSG, Kassel
- 13.09.14 Mediationstag 2014, OLG Schleswig, 09:30
- 15.09.14 Fußball-Finale BSG Hamburger Gerichte gegen Hauni, Gammer Weg 49a, 18:30
- 15.09.14 -19.9. Bildungsreise für Richter und StA'e nach Lissabon
- 16.09.14 Psychiatrische Erkrankungen ... §§ 63, 64 StGB (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 16.09.14 -19.9. Dt. Juristentag, Hannover
- 24.09.14 EDV-Gerichtstag, Saarbrücken
- 25.09.14 Podiumsdiskussion: Standortvorteil Justiz, Bucerius Law School 18:00
- 25.09.14 Oktoberfest von Anwaltschaft und Gerichten, GBH, 19:00
- 29.09.14 Aktuelle Probleme bei den Fluggastrechten (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

- 30.09.14 -1.10. Souveräner Umgang mit Konfliktsituationen vor Gericht (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 20.10.14 "Himmel und Hölle" - zur internationalen Zuständigkeit (MPI) Rabel-Saal 17:00
- 24.10.14 -26.10. Seminar für junge Richter (DRB) Berlin
- 28.10.14 Neue Entwicklungen im Beweisanztragsrecht (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 30.10.14 Lesung Lorenz: Dwarzläufer (BDR) AG Altona, 18:00
- 31.10.14 -2.11. Richterratschlag, Hamburg
- 20.11.14 DRB-Bundesvorstandssitzung, Bundesvertreterversammlung, Hamburg
- 20.11.14 -22.11. Betreuungsgerichtstag, Erkner
- 20.11.14 -21.11. Sozialgerichtstag, Potsdam
- 27.11.14 Workshop: Das Berufungsurteil in Strafsachen; Ref: VRIOLG Klimke (OLG) OLG 15:00
- 09.12.14 Verständigung im Strafverfahren u.a.; Ref.: Bundesanwalt beim BGH Prof. Schneider (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

Wolfgang Hirth



Jubiläen

Wir sagen Dank für

45 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Eintritt:

Herbert Lange 01.10.1969

40 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Rolf Helbert 01.10.1974

35 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Manfred Hapke 26.10.1979

25 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Christina Blanke-Röser 01.09.1989

Michael Perels 01.09.1989

Britta Schlopke-Beckmann 01.10.1989

Claudia Klevesahl 01.11.1989

Maren Pankoke 01.11.1989

Dr. Bernd Steinmetz 01.11.1989

Gisela Bolle-Steinbeck 01.12.1989

Frank Mittenzwei 01.12.1989

20 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Ulrike Sohns-Dorff 01.08.1994

Dr. Meike Albrecht 01.09.1994

Dr. Georg Halbach 01.09.1994

Klaus-Michael Arndt 01.11.1994

Red.

**Redaktionsschluss
für MHR 4/2014:
21. November 2014**